

AVICERT EUROPE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

§ 1 Einbeziehung von AGB

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im Zusammenhang mit diesem, dem AVICERT-Luftfahrtsachverständigen erteilten Auftrag und werden mit Abschluss des Vertrages dessen Bestandteil.

§ 2 Pflichten des Luftfahrtsachverständigen

(1) Der AVICERT-Luftfahrtsachverständige hat seine Sachverständigenleistung

- unabhängig,
- unparteiisch,
- gewissenhaft,
- weisungsfrei und
- persönlich zu erbringen.

(2) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Luftfahrtsachverständige bei Bedarf Mitarbeiter und Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus nach seiner Weisung für die Auftrags erledigung einsetzt. Der Auftragnehmer weist derartige Zuleistungen im Angebot aus.

- (3) Der Luftfahrtsachverständige leistet im Rahmen des vereinbarten Auftrages, sowie dessen Zweckbestimmung, Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts und des Ergebnisses seiner Sachverständigenleistung. Insbesondere steht der Luftfahrtsachverständige dafür ein, dass seine tatsächlichen Feststellungen im Rahmen des Möglichen und Erwartbaren vollständig sind, seine fachlichen Beurteilungen dem verfügbaren aktuellen Stand von Wissenschaft, Technik und Erfahrung entsprechen und seine fachlichen Schlussfolgerungen mit der sachlich gebotenen Sorgfalt eines ordentlichen Luftfahrtsachverständigen vorgenommen werden.
- (4) Für die Richtigkeit der dem Luftfahrtsachverständigen zum Zwecke der Auftragserfüllung vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünfte, steht der Luftfahrtsachverständige nicht ein. Eine Prüfungspflicht besteht nur insoweit, als dem Luftfahrtsachverständigen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für Fragwürdigkeit übermittelter Aussagen bzw. Unterlagen bekannt sind.
- (5) Auf Anfrage erteilt der Luftfahrtsachverständige dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über den Stand seiner Arbeiten, über die entstandenen oder noch zu erwartenden Aufwendungen und über den voraussichtlichen Fertigstellungstermin.
- (6) Der Luftfahrtsachverständige unterliegt – vorbehaltlich prozessrechtlicher Aussagepflichten – einer Schweigepflicht, die alle nicht offenkundigen Tatsachen umfasst. Demzufolge ist es ihm untersagt, die Sachverständigenleistung selbst, Unterlagen und Informationen, die ihm im Rahmen der Vorbereitung und Erledigung des Auftrags bekannt geworden sind oder anvertraut wurden, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder selbst zu seinem Vorteil zu nutzen. Die Schweigepflicht besteht über die Dauer des Auftrags hinaus. Der Luftfahrtsachverständige trägt dafür Sorge, dass alle am Auftrag bzw. dem Gewerk zuarbeitende Personen der Verschwiegenheit mit den aus ihr folgenden Pflichten unterworfen werden. Der Luftfahrtsachverständige ist zur Vorlage des erstattenden Gutachtens gegenüber seiner zuständigen Bestellungskörperschaft oder sonstigen Kontrollinstitution im Rahmen seiner Berufspflichten befugt.
- (7) Der Luftfahrtsachverständige kann vom Auftraggeber jederzeit von seiner Schweigepflicht entbunden werden.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Luftfahrtsachverständigen alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Auskünfte und Unterlagen (vgl. AVICERT EUROPE-Dienstvertrag, § 3 und AVICERT EUROPE-Werkvertrag, § 8) unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Luftfahrtsachverständigen bei Bedarf den Zugang zum Begutachtungs-/ Bewertungsobjekt zu ermöglichen.
- (3) Der Auftraggeber hat den Luftfahrtsachverständigen zu ermächtigen (ggf. in besonderem Schriftstück zu bevollmächtigen), bei Beteiligten, Behörden oder dritten Personen die zur Erstattung der Sachverständigenleistung notwendigen Auskünfte einzuholen, oder Unterlagen einzusehen und Ermittlungen durchzuführen.
- (4) Der Luftfahrtsachverständige ist während der Gutachtenvorbereitung von allen Vorgängen und Umständen zu informieren, die erkennbar für den Zweck und den Inhalt der Sachverständigenleistung von Bedeutung sein können.
- (5) Der Auftraggeber darf dem Luftfahrtsachverständigen keine Weisung erteilen, dies dessen tatsächliche Feststellung, seine fachlichen Schlussfolgerungen, seine Bewertungen oder Ergebnis des Gutachtens verfälschen können. Gleichwohl erteilte Weisungen oder Wünsche hat der Luftfahrtsachverständige zurückzuweisen; er darf sie nicht beachten.

§ 4 Durchführung des Auftrages

- (1) Der Luftfahrtsachverständige hat den Auftrag unter Berücksichtigung seiner Berufs- und Vertragspflichten fristgerecht, mängelfrei und vollständig auszuführen.
- (2) Die tatsächlichen Grundlagen der fachlichen Beurteilungen sind gewissenhaft zu ermitteln; das Ergebnis seiner fachlichen Beurteilung hat der Luftfahrtsachverständige nachvollziehbar zu begründen. Wird ein Gutachten in Auftrag gegeben, ist dieses systematisch aufzubauen, übersichtlich zu gliedern und für den Auftraggeber verständlich wie für den Fachmann nachprüfbar zu formulieren.
- (3) Der Luftfahrtsachverständige kann sich im Rahmen seiner Pflichten (vgl. insbes. §2) bei der Vorbereitung seiner Sachverständigenleistung sachkundiger Hilfskräfte bedienen.
- (4) Ortsbesichtigungen hat der Luftfahrtsachverständige grundsätzlich in eigener Person durchzuführen. Dabei darf er qualifizierte Hilfskräfte (z.B. lizenziertes Freigabepersonal, Fachexperten) einsetzen, wenn ihm die Ergebnisse der Ortsbesichtigung vollständig und zweifelsfrei übermittelt werden können, so dass er zur Beurteilung des Sachverhaltes ohne Einschränkungen in der Lage ist und seine Eigenverantwortlichkeit erhalten bleibt.
- (5) Ist zur sachgemäßen Erledigung des Gutachtauftrags die Zuziehung weiterer Luftfahrtsachverständiger anderer Disziplinen oder von Luftfahrt-Fachexperten erforderlich, hat der Luftfahrtsachverständige dazu die Einwilligung des Auftraggebers einzuholen und die Zusatzkosten mit ihm abzustimmen.
- (6) Im Übrigen ist der Luftfahrtsachverständige berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers die zur Erledigung des Auftrags erforderlichen Reisen, Orts- und Objektbesichtigung und die notwendigen Untersuchungen und Prüfungen durchzuführen, Erkundigungen einzuholen, Nachforschungen anzustellen, Fotos und Zeichnungen anzufertigen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

Soweit in diesem Zusammenhang jedoch Kosten entstehen, die erkennbar nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck und Wert des Gutachtens stehen, hat der Luftfahrtsachverständige die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

§ 5 Frist zur Erstattung des Gutachtens

- (1) Die Sachverständigenleistung ist bis zu dem im Auftrag vereinbarten Zeitpunkt schriftlich zu erstatten.
- (2) Die Frist beginnt mit Vertragsabschluss.
- (3) Benötigt der Luftfahrtsachverständige für die Erstattung der Sachverständigenleistung Unterlagen und Auskünfte vom Auftraggeber, beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang aller für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen bzw. Auskünfte.
- (4) Der Luftfahrtsachverständige kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerung gem. § 276 BGB zu vertreten hat.
- (5) Höhere Gewalt, Krankheit, Streik, Aussperrung, hat der Sachverständige nicht zu vertreten.
- (6) Treten Verzögerungen bei der Erstattung der Sachverständigenleistung ein, ist der Luftfahrtsachverständige verpflichtet, den Auftraggeber über Umstände und Dauer zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist. Bei erheblicher Verzögerung kann der Auftraggeber nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm ein weiteres Zuwarten nicht mehr zumutbar ist bzw. der Zweck der Begutachtung die fristgerechte Auftragserledigung erfordert.

§ 6 Hinzuziehung externer Lieferanten und Drittleistungen

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Luftfahrtsachverständige für Spezialbereiche nach Abstimmung mit dem Auftraggeber auch assoziierende Luftfahrtsachverständige, externe Prüfer, Labormitarbeiter im Rahmen seiner Beweisführung bzw. Befundung konsultieren und unterbeauftragen darf. Diese werden im Auftrag benannt.

- (2) Der Luftfahrtsachverständige kann die Beauftragung sachkundiger Experten, Gehilfen oder Institute davon abhängig machen, dass ihm der Auftraggeber die dafür anfallenden Kosten bevorschusst und davon, dass er Dritte für diesen Fall im eigenen Namen für den Auftraggeber beauftragt.
- (3) Ein oder mehrere Luftfahrtsachverständige(-r) ist für die Bearbeitung im Rahmen der Auftragsdurchführung verantwortlich und wird von den Vertragsparteien benannt.
- (4) Soweit oben nicht benannt, werden sich die Vertragsparteien über Notwendigkeit und ihre Auswahl vor der Beauftragung der Sachverständigenleistung abstimmen.

§ 7 Rechtsfragen

- (1) Rechtsfragen, die nicht untrennbar mit der Sachverständigenleistung zusammenhängen, sind nicht Gegenstand der Beurteilung des Luftfahrtsachverständigen. Soweit der Luftfahrtsachverständige jedoch zu entscheiden hat, ob eine solche Rechtsfrage zu beurteilen ist, ist er auch dazu befugt, zur Einholung von Rechtsrat darüber einen Rechtsanwalt einzuschalten. Über die Erforderlichkeit der Einschaltung eines Anwaltes und die Erstattungsfähigkeit der dadurch entstehenden Kosten wird sich der Luftfahrtsachverständige, soweit möglich, vorher mit dem Auftraggeber abstimmen.
- (2) Soweit der Luftfahrtsachverständige nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz eine zulässige Rechtsdienstleistung als Annextätigkeit erbringen soll, muss die zusätzliche Vertragspflicht schriftlich konkretisiert und vereinbart werden, soll sie Vertragsbestandteil werden.

§ 8 Vertragsbestandteil

Der Luftfahrtsachverständige soll seine Sachverständigenleistung innerhalb der vereinbarten Leistungsfrist liefern. Voraussetzung dafür ist, dass sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung zustellende Unterlagen im Rahmen seiner Mitwirkungsleistung beigetragen werden und ihm auch der Zugang zu den Bewertungsobjekten ermöglicht wird.

§ 9 Abnahme der Lieferungen und Leistungen / Honorar

- (1) Der Luftfahrtsachverständige hat nach erfolgter Lieferung und Leistung vertragsgemäßen Anspruch auf Vergütung in Form eines Honorars.
- (2) Die vereinbarte Vergütung wird nach Abnahme der Sachverständigenleistung und Eingang der Rechnung beim Auftraggeber ohne Verzug fällig. Bei erfolgter Zahlung gilt das Gutachten als abgenommen. Auftragsabhängig kann ein formales Abnahmeprotokoll dem Auftragnehmer AVICERT die Abnahme der mängelfreien Leistung vom Auftraggeber bescheinigen. Mängel an Gewerk oder Leistung muss der Auftraggeber nach Empfang und Sichtung umgehend schriftlich mitteilen.
- (3) Zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist der Auftraggeber nur befugt, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Luftfahrtsachverständigen anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (4) Das Sachverständigenhonorar entspricht den im Auftrag festgelegten, variablen und fixen Honorarbestandteilen. Variable Honorarbestandteile sind z.B. Reisezeiten und Ortszeiten. Fixe Honorarbestandteile sind z.B. Gewerke in Form von Gutachten. Bei Wertgutachten bemisst sich der fixe Honorarbestandteil des Gewerks nach dem Objekttyp des zu Grund liegenden Wertobjekts (EASA CS-Bauvorschrift) und dem maximal zulässigen Abfluggewicht (MTOW). Bei Gerichtsgutachten kommt das JVEG zur Anwendung. Bei allen übrigen Gutachtenarten werden die VdL-Honorarempfehlungen und die HOAI zu Grunde gelegt.
- (5) Reisezeiten werden in der Regel mit einem reduzierten Honorarsatz abgerechnet.
- (6) Zusätzlich werden die dem Luftfahrtsachverständigen entstandenen Auslagen vereinbarungsgemäß entweder in tatsächlich anfallender Höhe (gegen entsprechenden Nachweis) oder in vereinbarter Höhe (ohne Nachweis) in Rechnung gestellt. Auslagen werden insbesondere für den Einsatz von Hilfskräften, für Fahrtkosten, Übernachtung, Fotos und Schreibaarbeiten berechnet.

- (7) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in dem Vergütungssatz eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe zum Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen es sei denn, der Auftraggeber ist Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.
- (8) Der Luftfahrtsachverständige ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder während der Auftragsbereitung Abschlagszahlungen (Vorschüsse) zu verlangen. Das Gesamtvolumen der Abschlagszahlung soll 80% des Gesamtpreises des Auftrags nicht übersteigen.

§ 10 Kündigung

- (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag gem. § 649 BGB jederzeit kündigen, bleibt aber nach dieser Bestimmung vergütungspflichtig. Im Rahmen der Abrechnung kann der Luftfahrtsachverständige die durch die Kündigung ersparten Aufwendungen mit 60 v.H. seines erwarteten Gesamthonorars pauschalieren. Er hat jedoch darzulegen, dass (etwa bei vollständiger Auslastung mit Aufträgen) eine Kompensation dieses Verlustes durch anderweitigen Erwerb nicht möglich war.
- (2) Der Luftfahrtsachverständige kann den Vertrag nur aus wichtigem Grunde kündigen. Geschieht das, ist die Kündigung unter Angabe des wichtigen Grundes schriftlich zu erklären.
- (3) Wichtige Gründe, die den Luftfahrtsachverständigen zur Kündigung berechtigen können, sind z.B.:
 - Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers;
 - Versuch einer sachwidrigen Einwirkung des Auftraggebers auf den Luftfahrtsachverständigen, um zu einer Gefälligkeitsleistung zu gelangen;
 - Nichtzahlung des vereinbarten Vorschusses nach angemessener Anmahnung.
- (4) Auch der Auftraggeber ist dazu berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt etwa im Widerruf der öffentlichen Bestellung des AVICERT-Luftfahrtsachverständigen oder in einem erheblichen Verstoß des Luftfahrtsachverständigen gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen, unparteiischen und persönlichen Gutachtenerstattung.

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Anlass für die Sachverständigenleistung nachträglich objektiv entfallen ist und ein Interesse des Auftraggebers an der Erstattung der Sachverständigenleistung nicht mehr besteht.

- (5) Wird der Vertrag von einer der Parteien aus wichtigem Grunde gekündigt, so steht dem Luftfahrtsachverständigen eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistung zu. Liegt der Kündigung ein Ereignis zugrunde, das von der einen oder anderen Partei zu vertreten ist, so bleiben für beide Parteien Ansprüche nach den allgemeinen Vorschriften des BGB unberührt (§§ 280 f. BGB).

§ 11 Sachmangelhaftung

- (1) Im Rahmen der dem Auftraggeber nach § 634 Nr.1 – 3 BGB zustehenden Rechte kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nacherfüllung nach § 635 BGB verlangen. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist kann der Auftraggeber die Vergütung des Luftfahrtsachverständigen mindern oder – bei erheblichen Pflichtverletzungen des Luftfahrtsachverständigen – aus wichtigem Grunde kündigen.
- (2) Mängel an der Sachverständigenleistung hat der Auftraggeber dem Luftfahrtsachverständigen gegenüber innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Zugang der Sachverständigenleistung in schriftlicher Form vorzutragen. Nach Fristablauf kann sich der Auftraggeber auf etwaige später erkannte Mängel, die der Luftfahrtsachverständige (gem. § 276 BGB) nicht zu vertreten hat, nicht mehr berufen.
- (3) Ansprüche des Auftraggebers gegen den Luftfahrtsachverständigen nach § 634 Nr. 1- 3 BGB verjähren, sofern nicht Arglist vorliegt, mit Ausnahme des Anspruchs aus § 634 a Abs. 1 Nr.2 BGB, in einem Jahr ab Abnahme des Gutachtens.

§ 12 Haftpflichtversicherung

- (1) Der Luftfahrtsachverständige verfügt über eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung. Diese hat er auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag, Versicherungsschutz in Höhe der im Dienst- bzw. Werkvertrag (§ 7 Abs. 1) genannten Deckungssumme besteht. Bei Luftfahrtsachverständigen-Gesellschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder der Gesellschaft in Höhe der gewollten Deckungssumme bestehen.
- (2) Verlangt der Auftraggeber ausdrücklich den Nachweis des Versicherungsschutzes, hat der Luftfahrtsachverständige vor Vorlage einer gültigen und vertragsgemäßen Police keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 13 Leistungsort, Rechtsgeltung und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Leistungsort des Luftfahrtsachverständigen während der Zeit seiner vertragsgemäßen Leistungserfüllung.
- (2) Lieferort ist der vertragsgemäße Bestimmungsort der beauftragten Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers. Er kann vom Erfüllungsort des Sachverständigen abweichen.
- (3) Sind der Luftfahrtsachverständige und sein Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Luftfahrtsachverständigen.
- (4) Der Geschäftssitz des Luftfahrtsachverständigen ist immer ausschließlicher Gerichtsstand, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Geschäftssitz im Inland hat, wenn der im Klageweg in Anspruch genommene Vertragspartner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

- (5) Für innerdeutsche Lieferungen und Leistungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für innerluxemburgische Lieferungen und Leistungen gilt das Recht des Großherzogtums Luxemburg. Für internationale Lieferungen und Leistungen gilt das UN-Kaufvertragsrecht (CISG).

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Vereinbarung.
- (2) Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, wird davon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll dann die gesetzliche Regelung gelten, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zweckentsprechenden Bestimmungen zu ersetzen.
- (3) Sitz der Sachverständigensozietät: AVICERT EUROPE
1. Etage, Büro 507
L-1110 Luxemburg / Flughafen

Luxemburg, den 01.01.2020